

Lösungen zu Aufgaben in den BOEK-Rechtskripts

Gebiet	R/ Seite / Nr.	Lösung
ÖffRecht / Privatrecht	3 / 13 / 1a	PriR, OR1
ÖffRecht / Privatrecht	3 / 13 / 1b	PriR, ZGB 272
ÖffRecht / Privatrecht	3 / 13 / 1c	ÖffR, Prozessrecht
ÖffRecht / Privatrecht	3 / 13 / 1d	PriR, ZGB18
ÖffRecht / Privatrecht	3 / 13 / 1e	ÖffR, Verfassung
ÖffRecht / Privatrecht	3 / 13 / 1f	ÖffR, StGB
ÖffRecht / Privatrecht	3 / 13 / 1g	PriR, ZGB 687
ÖffRecht / Privatrecht	3 / 13 / 1h	PriR, OR216
Art von Normen	3 / 13 / 2a	Dispositiv
Art von Normen	3 / 13 / 2b	Dispositiv
Art von Normen	3 / 13 / 2c	Dispositiv
Art von Normen	3 / 13 / 2d	Zwingend
Art von Normen	3 / 13 / 2e	Zwingend
Art von Normen	3 / 13 / 2f	Dispositiv
Ungerechtf. Bereicherung	4 / 19 / 1	Zuwendung ohne gültigen Grund (Versicherung war aufgelöst) (es wird davon ausgegangen, dass Nachweis für die freiwillig irrtümlich bezahlte Nichtschuld erbracht wurde OR 63 u. das Bereicherungsanspruch OR 67 nicht verjährt war, da Auflösung kurz vor dem Tode) Frau Sorglos: Handelte in gutem Glauben (widrige Umstände / Bewusstsein seit 30 Jahren versichert zu sein) Sie ist zum Zeitpunkt der Rückforderung noch bereichert, Ausgaben in guten Glauben ohne Vermutung der Bereicherung, daher muss sie nur die 70K zurück bezahlen. (62 Abs.2. bzw. OR 64)
Vertragsfähigkeit	4 / 20 / 2a	Ja, ZGB 323 Abs. 1 (solange Konto n. überzogen werden darf)
Vertragsfähigkeit	4 / 20 / 2b	Da Möglichkeit besteht, dass es sich nicht nur um Guthaben (Aktivenbewirtschaftung) handelt => nein (ZGB 323 Abs. 1 und 19 Abs. 2)
Vertragsfähigkeit Handlungsunfä.	4 / 20 / 3a	Ja, denn entmündigte sind nicht Vertragsfähig, K kann nicht von Handlungsfähigkeit ausgehen, zudem wird Bevormundung auch veröffentlicht (Vermutung v. Handlungsunfähigkeit wird nicht geschützt) Bild zurück an Frau Blaser (Eigentum nie übergegangen, ZGB 641) Geld zurück an Sauber, Rechtsgrund ungerecht. Bereicherung OR 62ff
Vertragsfähigkeit Handlungsunfä.	4 / 21 / 3b	Heller kann Bild behalten da Eigentum an ihn übergegangen (ZGB 714) Sauber muss Gewinn an Frau Blaser überweisen (Fr. 6000-Spesen, damit nur Bereicherung OR 62ff)
Nichtigkeit Unger. Bereich.	4 / 21 / 4	Vertrag zwischen Krauss u. Schwarz nichtig weil Schwarzarbeit ungesetzlich (OR 321a / OR 20 Abs. 1). Schwarz kann aber von Krauss das Geld über ungerecht. Bereicherung verlangen (Or 62ff)
Vertragsabschluss	4 / 24 / 1	Vorraussetzung: Bei Tel gilt OR4 Tel = wie unter anwesenden, daher bei nicht

Gebiet	R/ Seite / Nr.	Lösung
		sofortiger Annahme ist V/K nicht mehr gebunden Nein, er muss nicht zu Fr. 6.50 liefern, Gerber aber auch nicht zu Fr. 8.2 kaufen
Vertragsabschluss	4 / 24 / 2	Henkt davon ab, ob Bedenkfrist von 3 Tagen als genügend angeschaut wird. Wenn Bedenkfrist von 3t genügend, muss Comprinta nicht liefern. Ob 3t od. 6t genügend ist schlussendlich richterliches Ermessen (OR 5)
Vertragsabschluss	4 / 24 / 3a	Wenn sie T-Shirts wollen dann müssen sie Fr. 8 bezahlen, da Angebot nicht mehr bindend war (keine gegenseitige übereinstimmende Willensäusserung)
Vertragsabschluss	4 / 25 / 3b	K kann annehmen, dass V Bestellung zu Fr. 7 akzeptiert hat (OR1 + Willensäusserung, RG wieder ein Angebot – zwei Wochen Bedenkfrist zu lang, daher nicht bindend)
Vertragsabschluss	4 / 25 / 4	Stillschweigende Annahme eines "Angebotes" gibt es nur in speziellen Fällen (OR6, zB regelmässige Lieferungen) u. daher kann V nicht davon ausgehen, dass Keller Angebot akzeptiert hat. Somit Ware zurück an V (Bestätigung = Angebot, keine Reaktion, daher keine übereinst. Willensäusserung (OR 1); unter Anwesenden (Messe) kam keine Übereinstimmung zustande)
Normativer Konsens	5 / 27 / 1a	Ja, denn von Kägi aus war Irrtum nicht erkennbar und daher ist es ein normativer Konsens (jeder andere normale PC-Laie hätte es auch nicht bemerkt)
Irrtum	5 / 27 / 1b	OR 62ff Geld vom V zu K und über OR 641 Ware vom K zum V OR 26, negatives Vertragsinteresse (zB Aufwand für Programminstallation etc. von V zu K) / Irrtum gemäss OR 23/24 Abs. 1 bei über 35%
Irrtum	5 / 27 / 1c	Vertrag ist nicht zustande gekommen, da ein PC-Freak den wesentlichen Irrtum hätte bemerken müssen. PC zurück fordern (OR 62ff)
Irrtum Unger. Bereich.	5 / 28 / 2	Nach OR 24 Abs. 1 Ziff 4 nicht gültig für K Nach erkennen des Mangels OR 31, 12 Monate Zeit für Vorgehen gemäss OR 62ff
Wandelung / Minderung	5 / 28 / 3a	OR 28 Abs. 1; danach Wandelung nach OR 205, 208 12000 + 5000 (davon ausgehend, dass die Wertangabe von 12K für das Auto mit dem Schaden gilt) ?Richter könnte auch auf Minderung gehen oder
Minderung	5 / 28 / 3b	Minderung; OR 205 / 31 Abs. 3
Transportkosten	5 / 30 / 1	Bei Gattungsschulden gehen Transportkosten z.I. K. (OR 74 Abs.2 Ziff 3) Da es sich um ein "zug-um-zug"-Geschäft (OR 75) handelt ist Sofortzahlung nötig u. dies ist nur mit Nachnahme möglich
Sicherungsmittel	6 / 37 / 1a	Eigentumsvorbehalt / Haftgeld (starkes Mittel, da Geld dann schon bei Lastra) / Kautio (Geld gehört noch zu Vermögen der SpedTrans)
Sicherungsmittel	6 / 37 / 1b	Wenn Mietkaution vorhanden, dann diese verwerten (Schuldner muss einverstanden sein, wenn nicht über Richter) Retentionsrecht (OR 268ff), Verwertung eines Gabelstablers, sofern kein Eigentumsvorbehalt
Sicherungsmittel	6 / 37 / 1c	Lieferantenrechte gehen vor OR 268a, Berita muss aber Kenntnis davon haben (Notifikation von Lastra an Berita) sonst geht Retentionsrecht vor Wie steht es mit Eig.vorbehaltseintrag von Lastra?
Abtretung von Forderungen Unger. Bereich.	6 / 38 / 2a	Schlecht, da Forderung aus unger. Bereicherung (Rechtsgrund) nach einem Jahr verjährt 18.4.97 – 1.5.98
Abtretung von Forderungen	6 / 38 / 2b	Nur wenn Retro sich dazu verpflichtet hätte (OR 171). Daher nein, da OR 171 Abs. 1 OK ist (am 2.2.98 war Forderung noch OK)

Gebiet	R/ Seite / Nr.	Lösung
Annahmeverzug Stichdatum	6 / 43 / 1	Kein Gläubigerverzug da "Lieferung per Ende Mai" den letzten Tag im Monat meint (OR 76)
Leistungsverzug	6 / 43 / 2	Aufgrund Terminnung ist Beta sofort in Verzug (OR 102 Abs. 2) od. auch 108 Abs. 2/3 Über OR 190 muss Beta davon ausgehen, dass Lieferung nach Termin nicht mehr erwünscht ist (ansonsten müsste sich der K melden) Daher muss Beta Maschinen zurück nehmen und 50K bezahlen
Leistungsverzug	6 / 44 / 3	Klausel nicht gültig das gem. OR 100 Abs. 1 Grobfahrlässigkeit es nicht wegbedungen werden kann (beim Abschluss Vertrag war schon klar, dass Mercedes nicht da sein wird) Metro kann nach 107 Abs. 2 auf Leistung verzichten und Ersatz pos. Vertragsinteresse verlangen
Leistungsmängel Mängelrüge	7 / 8 / 1a	Mängelrüge per Post, Klage einreichen (OR 135) Betreibung um Zeit zu verlängern (Unterbrechung der Verjährung) Od. Verjährungseinspracheverzicht vom V fordern
Leistungsmängel Mängelrüge	7 / 8 / 1b	Ja OR 205 / 206 / 208 Abs. 2/3 Schadenersatz bei Wandelung, evtl. noch mehr als nur die Kosten für Expertise oder über Minderung/Ersatzlieferung OR 97ff / OR 99
Leistungsmängel	7 / 8 / 1c	Ja, Gewährleistungspflicht des V 1 Jahr nach Lieferung abelaufen (OR 210) u. es handelt sich auch nicht um eine abs. Täuschung
Transportkosten Gattungswaren	7 / 9 / 2	Da es sich um Gattungsware handelt ist gemäss OR 74 Abs. 2/3 der Erfüllungsort dort wo Schuldner Wsitz hatte. Somit Baden. Teilrechnung an K für Transportkosten Baden->Olten
Gefahrtragung Gattungswaren	7 / 9 / 3a	Ziegel = Gattungsware. Übergang Nutzen/Gefahr nach Ausscheidung der Ware beim V. Somit haftet K (OR 185 Abs. 2)
Gefahrtragung Gattungswaren	7 / 9 / 3b	Nein, "Lieferung franko Käufer" bedeutet nur Transportkosten zL V. N/G geht wie bei a nach Ausscheidung der Ware über (dies im Gegensatz zu "Frei Bern" od. "Frei Domizil")
Vertragsauflösung	7 / 12 / 1a	Ja, denn er kann gelten machen, dass dieser Vertrag ein Abzahlungsvertrag sei (Zusammenwirken des V u. des Darlehensgebers) aber die Formvorschriften (Anz. Raten, Anzahlung etc.) nicht erfüllt worden sind (OR 226m Abs. 2)
Vertragsauflösung Richtige Vertragsart	7 / 12 / 1b	Abzahlungsvertrag unter Berücksichtigung der Vorschriften Geld mittels normalem Darlehensvertrag aufnehmen "echtes" Leasing (keine Kaufoption, sonst Abz.vertrag)
Mietvertrag "Unterhaltskosten"	8 / 27 / 1a	Nein, da nur kleinere Unterhaltskosten bzw. Reparaturen vom Vermieter getragen werden müssen (OR 256 Abs. 1). Bei einem allfälligen Mehrwert kann es zu einer Mietzinserhöhung kommen
Mietvertrag Unger. Mietzinserhöhung	8 / 27 / 1b	Es ist keine sofortige Erhöhung möglich, frühester Termin 30.9. (3 Mt Kündigungsfrist + 10 Tage) Berechnung des Aufschlags: Wieviel ist werterhaltend, wieviel wertvermehrend? Hier 1/3 werterh. 2/3 wertver. Hypsatz (1.Hyp) + 0,5% (Rendite) / 2 (Durchschnitt) + (1000x15) (Amortisation) + 0,5% Unterhalt = 9,3% 9,3% von 1000 = 93.-/Jahr für Mietzinserhöhung
Mietvertrag Kündigung	8 / 28 / 2	Kündigung rechtmässig? (an beide Ehepartner getrennt, Formular verwendet) Wenn ja Begründung verlangen. Missbräuchlich? (OR 271ff) Wenn nein Versuchen Mietverhältnis nach OR 272ff zu erstrecken. Da in diesem Fall eine Kündigung wohl kaum als Härte aufgelegt werden kann (ca. 1/3 für Miete im Bereich des normalen) nur wenig Chancen

Gebiet	R/ Seite / Nr.	Lösung
Mietvertrag Herabsetzung Mietzins	8 / 28 / 3a	Auf nächsten Künd.termin 31.1.19.8 (St. Gallen Kündigung auf Ende jedes Monats (ausser Ende Dez.) möglich)
Mietvertrag Herabsetzung Mietzins	8 / 28 / 3b	Wenn durch Hypzins missbräuchlich dann gilt folg. Berechnung: $5 \frac{1}{2}\% - 5\% = 2$ (viertel) $\times 2,5\% = 5\%$ Reduktion (minus U'kosten) = 60.-- / Monat (OR 269a)
Mietvertrag Herabsetzung Mietzins	8 / 28 / 3c	Nein, da Hypzins der KB des Kt. zählt u. dort der Satz für 1. Hyp (BG-Entscheid)
Mietvertrag Herabsetzung Mietzins	8 / 28 / 3d	Vermieter muss detaillierte Kalkulation aufzeigen Sofern N-Rendite (N-Ertrag / E-Kap $\times 100$) nicht mehr als 1/2 % über 1. Hypsatz dann ja (in der Kalkulation muss mit dem Hypsatz der KB gerechnet werden). Dies muss bei Vertragsabschluss als Vorbehalt erwähnt worden sein (Bruttoertrag = Mietzinseink. / Anl.kosten $\times 100$)
Arbeitsvertrag Kürzung der Ferien aufgrund Krankheit	9 / 44 / 1	Annahmen: bis 1. Juli noch keine Ferien bezogen, Total 4 Wochen Ferien und 1. Juli = Montag 1. – 7.7. Ferien OK = 5T Kürzung gemäss OR 329b da Grund in seiner Person liegt u. Ausfall über 1 Monat. Pro vollen Monat 1/12 (Aug/Sep/Okt) somit 3/12 von 4 Wochen = 5T somit noch 10T zugut Ferien kann er wenn Arbgeber nicht einverstanden ist u. er keine speziellen Gründe hat (Ferien Kinder) nicht dieses Jahr beziehen
Arbeitsvertrag Gültigkeit von Vertragsinhalten	9 / 44 / 2	Annahme Lydia 21 od. älter (wegen Ferienanspruch) Unverbindlich sind: - Arb.zeit (46h für Verkauf ist das max.) - bei mehr als 9h/Tag ist 1h Pause das min. - Ferien sind 4W das min. (OR 329a) - abziehen von Krank/Feiertage n. OK (ausser wenn länger als 1 Monat krank, dann Kürzung) - Lohnrückbehalt max. 10% (OR 321e / 323a) - Konkurrenzverbot: für einfache MA nicht möglich (da kein Einblick in Geschäftsgeh. OR 340) zudem müssten Punkte was/wo/wielange geregelt sein)
Arbeitsvertrag Temporär Vertrag Ferien in Geld	9 / 45 / 3a	Vertrag müsste die Zusammenstellung der 28.-- genau aufzeigen, denn nur so wäre klar was wie verrechnet ist. Da diese Detaillierung fehlt kann sie nachfordern (8.33%)
Arbeitsvertrag Ueberzeit	9 / 45 / 3b	Wenn dadurch Wochenarbeitszeit von 20h überschritten dann ja. Freizeit in entspr. Dauer od. Geld mit mind. 25% Zuschlag
Arbeitsvertrag Ueberzeit	9 / 46 / 3c	Nein, da die Wahl beim Arb.nehmer liegt (er muss mit Freizeit einverstanden sein) OR 321c Abs. 2 Daher kann sie auf Bezahlung beharren
Arbeitsvertrag Ueberzeit	9 / 46 / 4	25.4.19.7 Start, Künd. 24.4.19.8 erhalten Kündigung somit auf Ende Mai Aehnlich wie fristlos, mit dem Unterschied, dass er bis Ende Mai gebunden ist (OR 336c Abs. 2) Somit kann Allheim 4000 für Mai zurückverlangen
Arbeitsvertrag Kündigung während Krankheit	9 / 47 / 5	Karl ist im 1. DJ. Sperrfrist für Kündigung somit 30 Tage Ablauf Sperrfrist 23.10., somit Kündigung auf 30.11. möglich Lohn: 24.9. + 3 Wochen lohn zugut (OR 336c)
Arbeitsvertrag Kündigungsfristen	9 / 47 / 6	20.4.90 Lehre Start (Lehre muss mitgerechnet werden) 20.12 Kündigung das die RS aber länger als 11T dauert gilt Sperrfrist bzw. Schutzdauer von 4 Wochen vor u. nach der Dienstleistung Somit:

Gebiet	R/ Seite / Nr.	Lösung												
		<p>Kündigung OK, First wird aber unterbrochen 6.2. minus 4 Wochen = 6.1. 20.12. – 31.12 = 10T der Kündfrist 1.1. – 6.2. = 4W Sperrfrist vor DL 3.6. – 30.6. = 4W Sperrfrist nach DL 30.6. – 31.8. = ord. Kündigungsfrist bzw. 50 Tage aber nur auf Monatsende. Somit Kündigung auf 31.8. siehe auch Lösung Sievi</p>												
Arbeitsvertrag Kündigungsfristen	9 / 48 / 7	<p>Falscher Kündigungstermin, Frau Neuer hat das Recht auf den Lohn bis am 31.10. Sie hat auch Anrecht auf den Lohn in der Zeit während Ihrer Abwesenheit, da der Arbeitgeber auf Ihre Arbeits-leistung verzichtete. Wissensanforderungen über das Arbeitsrecht (Kündigungsfrist) sind für einen Arbeitgeber viel höher als für einen Arbeitnehmer.</p> <p>Allgemein: Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Wenn am 15 .9. gekündigt wird, reicht die Frist bis am 15 Oktober. Letzter Arbeitstag ist der 31.10.</p>												
Werkvertrag Haftung	9 / 52 / 1a	<p>Hauser nur für Installation verantwortlich Prüfung der Funktion durch Hauser nur für Installation Hauser kann arbeiten von Spezialfirma nicht beurteilen Krauer muss 4000 bezahlen (OR 365 Abs. 2 nicht anwendbar, OR 367 Abs. 2 OK)</p>												
Kaufvertrag Haftung	9 / 52 / 1b	<p>Hier besteht ein Kaufvertrag, Krauer kann Schadenersatz von 4000 + zusätzlichen Kosten verlangen Ersatz der Maschine oder Wandelung (OR 205)</p>												
Werkvertrag Vertragsrücktritt	9 / 53 / 2	<p>Elektro AG kann nicht einseitig vom Vertrag zurück treten Elektro AG kann höchstens gegenüber BAG den Mehraufwand durch die neuerlichen Änderungen geltend machen OR 365 Abs. 3 (dies aber auch nur wenn Prototypphase genau spezifiziert war) Weigert sich EAG so kann nach angemessener Frist BAGA einen anderes Unternehmen beauftragen, Kosten gehen z.L. EAG (OR 376 Abs. 3 u. 378 Abs. 2 treffen nicht zu)</p>												
Werkvertrag Erhöhte Kosten	9 / 53 / 3	<p>Gemäss OR 375 Abs 1 können die Kosten nur 10% über der vereinbarten Summe liegen Während der Arbeiten hätte Högger über 365 Abs. 3 auf höhere Kosten aufgrund von zB zusätzlich gefundener Rostteile Kosten erhöhen können</p>												
Einfacher Auftrag	9 / 56 / 1	<p>Arzt hätte auf Grundproblem der "Heilmethode" u. eventueller Nichtzahlung der Krankenkasse hinweisen müssen (OR 398 Abs. 2) Patient kann Schadenersatz über 398 Abs. 1 u. 2 verlangen u. zwar über die Gesamtkosten abzüglich den Kosten die dem Patienten sowieso entstanden wären (Schaden minus Franchise u. Selbstbehalt)</p>												
Einfacher Auftrag Auflösung	9 / 57 / 2	<p>Auflösen auf Ende März möglich Einschränkung betr. Auflösung nicht erlaubt (OR 404 Abs.1) Daten müssen gemäss OR 400 herausgegeben werden</p>												
Haftpfllichtrecht	10 / 16 / 1	<table border="0"> <tr> <td>(OR 41)</td> <td>Müller</td> <td>Altmann</td> </tr> <tr> <td>Schaden:</td> <td>Schürfungen/Bruch Velo defekt</td> <td>Schädelbruch</td> </tr> <tr> <td>AdKz:</td> <td>Velo in Frau</td> <td>Frau auf Strasse</td> </tr> <tr> <td>Wiederrecht.</td> <td>Personenschaden</td> <td>Personenschaden</td> </tr> </table>	(OR 41)	Müller	Altmann	Schaden:	Schürfungen/Bruch Velo defekt	Schädelbruch	AdKz:	Velo in Frau	Frau auf Strasse	Wiederrecht.	Personenschaden	Personenschaden
(OR 41)	Müller	Altmann												
Schaden:	Schürfungen/Bruch Velo defekt	Schädelbruch												
AdKz:	Velo in Frau	Frau auf Strasse												
Wiederrecht.	Personenschaden	Personenschaden												

Gebiet	R/ Seite / Nr.	Lösung
		<p>Sachschaden Verschulden: Fahrlässig, vor un- übersichtl. Kurve zu schnell</p> <p>mittlere Fahrlässigkeit ohne Hörgerät</p> <p>eine Schadensberechnung könnte wie folgt aussehen: Schaden: 10000.-- 50000.-- Fahrlässigk: -2000 -15000 Selbstversch.: -5000 -25000 Erhöhte Sorg- faltspflicht: -1000</p> <p>Somit 8000.-- von Müller zu Altmann</p>
Haftpflichtrecht	10 / 17 / 2	<p>(OR 56) Schaden: an Uhr / Kleider von Spirig AdKz: Hund springt ihn an Wiederrecht. Sachschaden Verschulden: Tierhalterhaftung, nicht ausreichend beaufsichtigt Evtl. auch über Geschäftsherrenhaftung -> Subordinationsverhältnis</p> <p>Herr Rau haftet, da Felix nicht Halter ist und Hr. Halter Sorgfaltspflicht nicht wahrgenommen hat (Felix zu klein)</p>
Haftpflichtrecht	10 / 17 / 3	<p>(OR 55) Schaden: Platzwunde bei Nauer AdKz: Ziegelwurf Emilio-> Splitter an Kopf Nauer Wiederrecht. Personenschaden Verschulden: Geschäftsherrenhaftung DASA AG</p> <p>DASA muss zahlen. Sorgfaltsbeweis nicht gegeben, wegen mangelhafter Überwachung des Hilfsarbeiters. Zudem durchschnittl. Person würde die Mulde nicht treffen bzw. nicht jedes mal</p>
Haftpflichtrecht	10 / 18 / 4	<p>(ZGB 333) Schaden: Autoschaden AdKz: Ausweichmanöver wegen Kind Wiederrecht. Sachschaden Verschulden: Haftung des Familienoberhauptes</p> <p>Ungenügende Beaufsichtigung des Kindes -> Begleitung Schulweg Eltern von Vreni müssen zahlen</p>
Haftpflichtrecht	10 / 18 / 5	<p>(OR 58) Schaden: Dirk Invalid AdKz: Sprung in Basin Wiederrecht. Personenschaden Verschulden: Haftung des Werkeigentümer</p> <p>Werk mangelhaft da "Absperrung" mit Pflanzen nicht ausreichend und keine Warnschilder. Wellenbad Karibik muss zahlen, Dirk muss aber wegen Fahrlässigkeit bzw. Selbstverschulden Teil der Schadenssumme übernehmen. Höhe hängt von Richterlichem Ermessen ab (siehe auch BGE 116 II 422)</p>
Produktehaftpflicht	11 / 31 / 1	<p>Vertragliche Beziehung: Firma (Beklagte) + Autogarage Fuchs Autogarage Fuchs + Schär Evtl. Frau Graber + Herr Graber (Ehevertrag)</p>

Gebiet	R/ Seite / Nr.	Lösung
		<p>Ausservertragliche Beziehung: Firma (Beklagte) + Schär (Produktverwender) Firma (Beklagte) + Graber (Produktverwender) Firma (Beklagte) + Frau Graber (Schädiger -> Geschädigte Reflexschaden) Schär + Graber / Frau Graber (wie oben)</p> <p>Nicht aber Autogarage + Graber / Frau Graber über OR 55, da keine dienstliche Ausübung durch Schär</p>
Produktehaftpflicht	11 / 32 / 2	<p>OR 41 (Schär) OR 45 Schadenersatz wegen Tötung, Versorgerschaden OR 47 Genugtuung</p> <p>Nicht PrHG da noch nicht in Kraft (erst 1.1.94) Nicht OR 55 da keine dienstliche Tätigkeit</p>
Produktehaftpflicht	11 / 32 / 3	<p>(Lösung gemäss Perler, siehe Lösung BG) 1 Rechtliche Grundlagen PrHG1b) konkurrierend mit OR 41 / 45 / 47 (für OR 47 Genugtuung in der Praxis umstritten, ob Kausalität genügt od. ob Verschulden nötig)</p> <p>2 Kausalität - Unterlassen von Information (Merkblatt) - Nichtanbringen von Trenndeckel -> verursacher des Schadens? = Fehler des Produkts? Sicherheitserwartung - Produktepräsentation (Merkblatt) - Produktegebrauch (Garage!) -> Sicherheitserwartung der schweisenden Garagisten -> Frage der Bekanntheit der Gefahr aufgrund Stand der Technik -> keine Rückwirkung (76-> 94). Bei Neuverkauf Haftung rsp. Fehler</p> <p>3 Schär + Frau Graber Schadenersatz u. Genugtuung für Körperverletzung/ Tötung</p>
Firmenrecht Handelsregister	12 / 47 / 1	<p>a) OK da andere Firma in D. Wort Bodensee muss bewilligt werden OR 951 Abs. 2 b) OK, OR 950 c) Nein, Schutz gilt für ganze CH OR 951 Abs. 2 d) Nein, Zusatz AG notwendig OR 950 Abs. 2 e) Nein, AG muss ausgeschrieben sein OR 950 Abs. 2 f) Nein, Verwechselbarkeit (Schreibweise u. Phonetik entscheidend, Praxis Bundesgericht sehr streng) OR 951 Abs. 2</p>
Firmenrecht Handelsregister	12 / 48 / 2	<p>a) ja, hat aber nur deklaratorischen Grund OR 594 / 595 b) - OK (Zusatz nur nötig wenn nur eine von mehreren unbeschränkt hafteten aufgeführt ist (OR 947 Abs. 3) - OK - nicht OK da Koller nicht unbeschränkt haftend OR 947 Abs. 4 - nur OK wenn international tätig, evtl. zentrale ein Problem - OK OR 943 Abs. 3</p>

Gebiet	R/ Seite / Nr.	Lösung
		- nicht OK, Swiss zu hoch gegriffen für eine Firma dieser Grösse
Firmenrecht Handelsregister	12 / 48 / 3	- Nicht nötig da einfache Gesellschaft - Muss eintragen da AG - Muss eintragen da Personengesellschaft (deklartorischer Wert) - Nicht nötig, wenn Einzelfirma unter 100000 Umsatz
Firmenrecht Kollektivgesells.	12 / 70 / 1	Ausgangslage: Kollektivgesellschaft a) 4% Zins u. Gehalt wenn im Gesellschaftsvertrag vorgesehen Verlust wird am Kapital abgezogen u. erst dann verzinst (OR 558 Abs. 2 und 560 Abs. 1) b) interne Aufteilung: normalerweise haben beide Gesellschafter den Verlust nach Köpfen zu tragen Externe Aufteilung: Dritten gegenüber haftet zuerst Gesellschaftsvermögen, Privatkapital der Gesellschafter nach Köpfen (solidarisch) sofern im Gesellschaftsvertrag nicht anders vorgesehen c) ja, haften solidarisch, Rauch könnte dann Anteil von Anderegg einfordern (OR 568). Über OR 148ff haben die Gesellschafter untereinander die Rückgriffsmöglichkeit
Firmenrecht AG.	12 / 71 / 2	a) sein Anteil an der Firma schrumpft, er kann keine Aktien der Kapitalerhöhung erwerben, wenn diese erst 98 od. später ausgelöst wird Vermögensrechte: könnte er nicht erhöhen Mitwirkungsrechte: Stimmkraftverlust b) $1'000'000 + (300 \cdot 500) / 500 = 2300$ Substanzwert vor Erhöhung: 5'000 c) qualifizierte Mehrheit der Stimmen an GV nötig Annahme für Rechenbeispiel = alle 200 Stimmen vertreten 200 davon $2/3 = 134$ der vertretenen Stimmen 2/3 Mehrheit kann ohne Moser nicht erreicht werden, daher weder Kapitalerhöhung noch Beschränkung des Bezugsrecht möglich Moser muss innert 2 Monaten Klagen (OR 706 a). Zudem OR 704 Abs. 1 Ziff. 4 bez. Genehmigter Kapitalerhöhung; Abs. 1 Ziff. 6 bez. Einschränkung der Bezugsrechte